

**GEMEINDE 4718 HOLDERBANK SO.**

**BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR  
DEN GEMEINDESAAL IM  
MEHRZWECKGEBÄUDE**

1. Der Gemeindesaal inkl., Küche, WC-Anlagen und Arena ist Eigentum der Gemeinde Holderbank.
2. Der Saal wird Einwohnern, Dorfvereinen und ähnlichen Kreisen zur Verfügung gestellt.
3. Gesuche zur Benützung der oben erwähnten Räumlichkeiten sind schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem Anlass, an den Gemeinderat zu richten. Dieser bewilligt auch eventuelle Ausnahmen und erteilt kurzfristige Sonderregelungen.
4. Im Gesuch anzugeben sind:
  - Datum des Anlasses. Bei dauernder Benützung während des ganzen Jahres sind die Wochenstunden anzugeben.
  - Dauer des Anlasses
  - Art der Unterhaltung (Livemusik, Radio etc.)
  - Bei Anlässen mit Restauration ist anzugeben, ob diese in Regie oder durch einen Wirt durchgeführt wird.
  - Verkehrsaufkommen
  - Ansprechpartner
  - Geschirrbenützung
  - Versicherung
5. Anspruch auf Zuteilung haben in erster Linie die Gemeinde und alle Dorfvereine.
6. Die Entschädigung beträgt für:
 

<b><u>Dorfvereine</u></b>	
• einen kleinen Anlass (z.B. Apéro)	Fr. 100.—
• einen grossen Anlass (Abendunterhaltung)	Fr. 200.—
• pro weiteren Tag	Fr. 50.—
<b><u>Private (in Holderbank angemeldet)</u></b>	
• einen kleinen Anlass (z.B. Apéro)	Fr. 150.—
• einen grossen Anlass (Abendunterhaltung)	Fr. 250.—
• pro weitem Tag	Fr. 50.—
<b><u>Auswärtige (Organisationen und Privatpersonen)</u></b>	
• einen kleinen Anlass (z.B. Apéro)	Fr. 200.—
• einen grossen Anlass (Abendunterhaltung)	Fr. 400.—
• pro weiteren Tag	Fr. 50.—
7. Die Bestuhlung und die Tische werden durch den Veranstalter auf- und abgebaut und vom Abwart vor und nach dem Anlass kontrolliert.

8. Eventuelle Dekorationen sind mit äusserster Sorgfalt anzubringen. Es ist verboten, Nägel und Schrauben zu verwenden.  
Der Boden darf nicht beschädigt werden (Brandlöcher, Bleistiftabsätze usw.)
9. Der Benützer haftet für alle Schäden und Verluste, die an Gebäude und Einrichtung verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden.  
  
Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Der Benützer hat eine Veranstalterhaftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.
10. Bei nicht schulischen Anlässen unterstehen die Kinder der Aufsicht der Eltern. Wirken schulpflichtige Kinder ohne Begleitung der Eltern während des offiziellen Teils einer Veranstaltung mit, tragen die Bewilligungsinhaber die Verantwortung.
11. Das Reinigen der Küche, des Treppenhauses, des Gemeindesaales, der WC-Anlage und der Umgebung ist Sache der Veranstalter. Für eine eventuelle nachträgliche Reinigung durch den Abwart werden Fr. 150.— berechnet.
12. Nach dem Anlass hat der Veranstalter das benutzte Geschirr sauber abzuwaschen. Das Geschirr wird durch den Abwart kontrolliert. Defektes Geschirr wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
13. Das Geschirr darf nur für Anlässe in Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes verwendet werden.
14. Die Lokalitäten sind bis anderntags um 12 Uhr abzugeben.
15. Das Parkieren vor dem Feuerwehrmagazin wie auch vor dem Werkhof ist verboten.
16. Musikalische Unterhaltungen bei angemessener Lautstärke dürfen bis spätestens 01.00 Uhr dauern.
17. Die Lokalitäten werden vor dem Anlass vom Abwart persönlich übergeben und nach dem Anlass abgenommen.
18. Die Kehrrechtgebühr ist in obigen Preisen inbegriffen.

---

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 21. November 2006

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 16. Januar 2007

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:

GEMEINDE HOLDERBANK  
DIE RESSORTLEITERIN:

DIE GEMEINDESCHREIBERIN:

---

---

---